

### Silberfeingehalt begrenzt

Anordnung Nr. 11 der Überwachungsstelle für Edelmetalle (Ergänzung der Anordnung Nr. 9 vom 9. April 1937).  
Vom 24. Juni 1937.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 („Reichsgesetzbl.“ I, S. 816) in Verbindung mit der Verordnung über die Errichtung der Überwachungsstelle für Edelmetalle vom 12. Juli 1935 („Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger“ Nr. 164 vom 17. Juli 1935) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers angeordnet:

#### § 1

Der § 2 der Anordnung Nr. 9 der Überwachungsstelle für Edelmetalle vom 12. Juli 1935 („Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger“ Nr. 80 vom 9. April 1937) erhält folgende Fassung:

Mit Ausnahme der in den §§ 3 und 4 genannten Gegenstände ist die Herstellung echter Silberwaren und echter silberner Gegenstände verboten:

a) mit einem Feingehalt von mehr als 835/000, sofern der Wert des in dem einzelnen Gegenstand enthaltenen Feinsilbers 25 vom Hundert des Verkaufserlöses (nach Vornahme aller Abzüge) des Herstellers übersteigt;

b) mit einem Feinsilberinhalt von mehr als 900 g für den einzelnen Gegenstand bei handwerklicher Verarbeitung;

c) mit einem Feinsilberinhalt von mehr als 900 g für den einzelnen Gegenstand bei industrieller (fabrikmäßiger) Verarbeitung.

Der Berechnung ist im Falle a der amtliche obere Feinsilberkurs der Berliner Börse zugrunde zu legen.

#### § 2

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger“ in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1937.

Der Reichsbeauftragte für Edelmetalle.

I. V.: Schlaefer.

(VI 1/7376)

## Wochenschau der



### Betriebsausflug der Firma Richard Lebram G. m. b. H., Berlin

Blauer Himmel, strahlende Sonne brachten von vornherein beste Stimmung und frohe Laune in den Betriebsausflug der Firma Richard Lebram G. m. b. H. Ein moderner Reiseautobus brachte die Teilnehmer über die Autobahn nach Altenhof am Werbellinsee. Kaffee und Kuchen sorgten hier für Stärkung des Körpers, während das Auge sich an den Reizen dieser so schönen



Ein vergnügter Betriebsausflug

Foto: Privat

Gegend labte. Nach Bad im See und Spaziergang am Ufer ging es weiter nach Tiefensee. Hier stieg die „Olympiade“ der Firma. Aufregende Kämpfe im Eierlaufen, Sackhüpfen usw. rollten ab. Es war ein riesiger Spaß, Zuschauer der Kämpfe zu sein, die sich Lageristin, Stenotypistin, Buchhalterin oder Reisender, Betriebsführer, Packer und Prokurist hierbei lieferten. Zuzufolge seines Trainings gewann nebenbei das Sackhüpfen einer der Reisenden der Firma. Doppelt gut mundete das gemeinsame Abendessen, an das sich froher Tanz anschloß. Singend und lachend wie begonnen traf dann die Gefolgschaft gegen Mitternacht in der Reichshauptstadt ein und trennte sich voll Freude über den gelungenen Tag.

(VI 1/7372)

### Preiserhöhungen dürfen nicht weitergegeben werden

Aus Anlaß eines Einzelfalles hat der Reichskommissar für die Preisbildung in einem Bescheid vom 7. Mai 1937 erneut festgestellt, daß unberechtigte Preiserhöhungen von Herstellern den Handel nicht berechtigen, seine Preise zu erhöhen. Eine Berechtigung für eine Erhöhung der Preise ist für den Handel auch dann nicht vorhanden, wenn von Herstellern Einzelhandelspreise festgesetzt werden.

(VI 1/7380)

### Und noch ein Gütezeichen

In unserer vorigen Nummer der UHRMACHERKUNST machten wir Ihnen davon Mitteilung, daß die Töpfer nunmehr ein Gütezeichen besitzen. Dieses Gütezeichen können wir Ihnen heute im Bilde bringen.

Gleichzeitig gibt der Reichsnährstand bekannt, daß das Verbandszeichen für deutsche landwirtschaftliche Markenware gesetzlich geschützt worden ist. Es ist nunmehr zu einem Gütezeichen geworden, für das besondere Bedingungen für die Verleihung und Benutzung festgesetzt werden.

Die Gütezeichen marschieren überall immer mehr voran, allerdings ist nicht zu verkennen, daß es ungleich schwieriger ist, für eine Uhr ein Gütezeichen zu schaffen, da es unendlich schwer ist, eine Formel für die Güte einer Uhr zu finden, da ja weder Ausführung noch Ausstattung allein ausschlaggebend sind für die Leistung der Zeitmesser.

(VI 1/7378)



### Schulungsfahrt der „Dresdner“ nach Glashütte

Ein solcher Tag ist für jeden ein Erlebnis ganz besonderer Art und noch dazu erst recht, wenn es für die Lehrlinge eine Belohnung für „gute Leistungen“ ist, so wie es unser Herr Obermeister versprochen und auch gehalten hat! Kein Wunder war es darum, daß sich unsere Jungen mit aller Aufmerksamkeit dem Gebotenen widmeten, um soviel als möglich „mit nach Haus zu nehmen“!

Groß war die Ausbeute dieser Schulungsfahrt im Unterricht, wo das Gesehene besprochen, durch Erklärungen ergänzt und ausgewertet werden konnte. Viele Unterrichtsstunden werden noch Gelegenheit bieten, bei der Behandlung der verschiedensten Lehrstoffe auf die Glashütter Fahrt Bezug zu nehmen.

Das Erlebte zu schildern, war die freiwillige Aufgabe, die den Schülern gestellt wurde und deren Lösungen zu beurteilen uns Meistern rechte Freude bedeutete. Lassen wir den Besten aus diesem Wettbewerb, den Lehrling Hans Günther Jencke, seine gewonnenen Eindrücke von dieser Schulungsfahrt selbst erzählen. Seinen Aufsatz veröffentlichen wir in der Nr. 29 vom 16. Juli. (VI 1/7373)

### Ermittlung

Der Gendarmeriepostenbereich Groß-Stöckigt, Kreis Löwenberg, Regierungsbezirk Liegnitz, hat in dem Walde bei Mühlseiffen eine unbekannt Leiche gefunden, zu deren Ermittlung die Uhrmacher mit-helfen sollen. Wer hat eine silberne Cyl.-Remt. gal. Uhr mit zehn Steinen, ovalem Bügel, arabischen Zahlen, Zifferblatt bei der 2 ausgebessert, in Reparatur gehabt? Die Reparaturzeichen gibt das Klischee an. (VI 1/7375)



### Sondernummer Berlin

Bei der Beschreibung von Berliner Geschäften in unserer Berliner Sondernummer ist uns ein kleines Mißgeschick passiert, und zwar bei der Besprechung des Geschäftes Mack. Um das Streben des jetzigen Geschäftsinhabers anzuerkennen, wurde gesagt, daß das Geschäft aus einem unscheinbaren weiter entwickelt wurde. Der frühere Inhaber legt Wert darauf, festzustellen, daß er das Geschäft 25 Jahre lang gut geleitet und daß es immer ein angesehenes und modern ausgestattetes Geschäft war. Wir wollen das gern anerkennen und betonen besonders, daß uns irgendwie eine Absicht, den früheren Inhaber in seinen Verdiensten herabzusehen oder zu schmälern, selbstverständlich gefehlt hat.

(VI 1/7377)